

Post. / 3/5

# BUNDESDENKMALAMT

HOFBURG · 1010 WIEN  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 51

Zl. 4250/69

SEITE IN DER ANTWORT DES  
VORGEDRUCKTES SAHL ANNEBEN

Tanneben zwischen Peggau  
und Semriach, Stmk., Karsterscheinung,  
Stellung unter Denkmalschutz

6

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der Karstoberfläche über dem Karst- und Höhlenkomplex Lurhöhle - Hammerbachursprung, in der fachwissenschaftlichen Literatur kurz als "Lurhöhlensystem" bezeichnet, mit den dort befindlichen Naturhöhlen, Karstkuppen, Karsthängen, Wandpartien und Dolinenfeldern in dem nachstehend beschriebenen Umfang als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Diese Karstoberfläche, im folgenden jeweils kurz als

## T a n n e b e n

bezeichnet, erstreckt sich in dem nachstehend beschriebenen Umfange als Grünkarstgebiet über dem bereits bekannten Höhlensystem der Lurhöhle zwischen Semriach ("Semriacher Lurgrotte") und Peggau ("Schmelzgrotte, Peggauer Lurhöhle"), über dem vermutlichen Verlauf des Höhlenzuges zwischen der Semriacher Lurhöhle und dem Hammerbachursprung, dessen Existenz durch hydrologische Untersuchungen und Versuche als erwiesen betrachtet werden kann und über dem Einzugsbereich der in der Peggauer Lurhöhle vorhandenen Höhlenquellen (Schmelzbachursprung und Laurinsquelle).

Die U m g r e n z u n g des kurz als Tanneben bezeichneten Gebietes, die auch in der diesem Bescheid beigegebenen, einen integrierenden Teil des Bescheides bildenden Kartenskizze eingetragen ist, ist folgendermaßen zu beschreiben:

Die S ü d g r e n z e verläuft vom Schnittpunkt der Straße von Peggau zum Moarhof (Parz. 530/1) mit dem Grundstück 94, bzw. 501/4 in ostnordöstlicher Richtung quer durch das Grundstück 501/1 ("Thanneben") tangential an die westlichste Straßenkurve der

Zl.4250/69

Forststraße Moarhof - Ertlhube, folgt dann dieser Straße aufwärts bis zu dem in ca. 575 m Seehöhe liegenden Schnittpunkt mit dem Brunnengraben und anschließend der Sohle des Brunnengrabens bis zum Kreuzungspunkt mit der Forststraße bei Kote 662 der Österreichischen Karte 1:25000, Blatt 164/1. Von dort verläuft sie nordwärts über die Kote 819 an die Westgrenze des Grundstückes 502 der Katastralgemeinde Peggau und erreicht dort die Grenze dieser gegen die Katastralgemeinde Markterviertel. Die Grenze verläuft sodann ostwärts, bzw. südostwärts entlang der Gemeindegrenze und anschließend von dessen Beginn an dem Rand des (außerhalb des geschützten Gebietes bleibenden) öffentlichen Weges Parzelle 534 der KG Markterviertel bis zu dessen Schnittpunkt mit der Grenzlinie zwischen den Grundstücken 366 und 364 der KG Markterviertel.

Die O s t g r e n z e verläuft von angegebenen Schnittpunkt entlang der Ostgrenze des Grundstückes 366 der KG Markterviertel, dann entlang der Südostgrenze der Parzelle 361, überquert in deren Verlängerung den öffentlichen Weg 533, und verläuft dann, weiterhin stets im Bereich der Katastralgemeinde Markterviertel verbleibend, an der Südostgrenze des Grundstückes 348 zum Kamm des Hochglaserer. Vom östlichen Endpunkt dieser Parzelle führt die Grenze quer durch das Grundstück 343 zum Schnittpunkt mit der Grenzlinie der Grundstücke 187 und 188 und folgt anschließend der Talung mit der Bezeichnung "In der Au" nordwärts entlang der Ostgrenze der Grundstücke 343, 386, 388 und 390/1. Von dort zieht die Grenze entlang des Weges 526 nach Nordwesten, bis die Südostgrenze des Grundstückes 407/3 erreicht wird. Sie folgt dieser und quert anschließend das Grundstück 417/1 zum westlichsten Punkt der (außerhalb des Gebietes bleibenden) Grundparzelle 422/1. Von diesem Punkt an verläuft sie an der Süd-, bzw. Ostgrenze des Grundstückes 417/1 und an der Südgrenze des Grundstückes 415/1 der KG Markterviertel zum Eingang der Lurhöhle bei Semriach.

Die W e s t g r e n z e verläuft von dem bei der Beschreibung der Südgrenze angegebenen Schnittpunkt entlang der Westgrenze des Grundstückes 501/1 der KG Peggau nordwärts, folgt schließlich deren Schnittlinie mit den (außerhalb verbleibenden) Grundstücken 223 und 228/2 und zum Hammerbachursprung. Nördlich des Hammerbachursprunges folgt die Grenze nordwärts dem Wand- bzw. Hangfuß, der durch die Westgrenze der Grundstücke 501/7, 501/6, 483/1 und 482 gegeben ist, bis zum Beginn des Steinbruchs Kern (Nordostecke des Grundstückes 230 der KG Peggau). Sie folgt sodann der Nordgrenze des Grundstückes 482 ostwärts bis zum Schnittpunkt mit jener Grenzlinie, die in genau nördlicher Richtung quer durch die Grundstücke 481/2, 480/3 und 479 einen Punkt erreicht, der auf der Nordgrenze des Grundstückes 479 in einem Horizontalabstand von 60 Metern westlich des Schnittpunktes mit dem südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes 478/1 der KG Peggau liegt. Von diesem Punkt folgt die Grenzlinie zunächst der Nordgrenze des Grundstückes 479 ostwärts, dann der Westgrenze der Grundstücke 478/1 und 401/3 gegen Nordnordwesten und erreicht damit die Grenze des als "Umgebung des Einganges in die Lurhöhle bei Peggau" und des als "Schutzgebiet über dem Verlaufe der Lurhöhle bei Peggau" bereits zum Naturscheid erfaßten Gebietes, an das die durch den vorliegenden Bescheid erfaßte Gebietsfläche unmittelbar anschließt. Die Grenze

Zl. 4250/69

des Naturdenkmales "Tanneben" verläuft damit an der Westgrenze des Grundstückes 477, an der Südwest- und Nordwestgrenze des Grundstückes 476, dann an der Südwestgrenze des Grundstückes 400 der KG Peggau, dann vom südwestlichsten Eckpunkt des zuletzt genannten Grundstückes nordostwärts entlang einer senkrecht den Weg 545/4 schneidenden Grenzlinie bis zum Schnittpunkt mit diesem Weg. Diesem Weg folgt die Westgrenze sodann durch das Karbtal zwischen Mautbühel und Angerleitenkogel abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg 545/1 der KG Peggau unweit des Binder Angerl, wo die Nordgrenze erreicht wird.

Die Nordgrenze verläuft zunächst entlang des öffentlichen Weges Parzelle 545/1 der KG Peggau ostwärts bis zur Knickstelle am Ostende der Hammermoarwiese und von dort geradlinig quer durch das Grundstück 379/1 der KG Peggau zur Grenzecke zwischen den Katastralgemeinden Peggau, Schönegg und Markterviertel. Diese Linie verläuft annähernd parallel zum erforschten und erschlossenen Haupthöhlenzug der Lurgrotte. Von dem beschriebenen Eckpunkt verläuft die Grenze der als Tanneben bezeichneten Gebietsfläche entlang der Nordgrenze der KG Markterviertel gegen die KG Schönegg, bzw. anschließend gegen die KG Semriach bis zum Eingang in die Semriacher Lurhöhle.

Innerhalb des durch die vorstehende Beschreibung der Grenzlinien erfaßten Gebietes, das durch den vorliegenden Bescheid zum Naturdenkmal erklärt wird, liegen folgende Grundstücke:

a) Katastralgemeinde Peggau:

379/1 in dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 380/1; 380/2; 381; 383; 384/1; 384/2; 385; 386; 387; 388; 390; 391; 392; 393; 400 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 401/3; 476; 477; 478/1; 479 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 480/1; 480/3 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 481/1; 481/2 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 482; 483/1; 483/2; 484; 485/1; 485/2; 486; 487; 488; 489/1; 489/2; 490; 491; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498; 499; 500/1; 500/2; 500/3; 501/1 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 501/3; 501/6; 501/7; 501/8; 545/1 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 545/2; 545/3 und 545/4.

b) Katastralgemeinde Markterviertel:

343 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 363; 365; 366; 367; 368; 369; 370/1; 370/2; 373/1; 373/2; 375; 376; 377; 378; 379; 380; 381; 382; 383; 384; 385; 386; 388; 389; 390/1; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 405/1; 405/3; 405/4; 407/1; 407/2; 407/3; 408; 410/1; 410/2; 412/1; 412/2; 413; 414; 415/1; 415/2; 416; 417/1 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 417/3; 526 mit dem innerhalb der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile; 528; 529; 530 und 533, letztere jedoch nur mit dem innerhalb

Zl.4250/69

der oben beschriebenen Umgrenzung liegenden Teile, 405/2 u.45.

Soweit nicht anders vermerkt, werden die angeführten Grundstücke durch den vorliegenden Bescheid in ihrer Gänze erfaßt; ausgenommen davon sind lediglich jene Flächenstücke der angegebenen Grundstücke, für die die Erklärung zum Naturdenkmal bereits durch einen früher ergangenen Bescheid ausgesprochen worden ist, das sind Teile der Grundstücke 412, 413 und 416 der KG Markterviertel sowie Teile der Grundstücke 392, 501/1, 501/3, 501/6 und 501/7 der KG Peggau.

Mit dem vorliegenden Bescheid ist die Verfügung über das als Tanneben bezeichnete Gebiet im Sinne des bereits erwähnten Artikel II, § 1, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie in dem durch die nachfolgende Begründung und die sich daran schließende Erläuterungen festgelegten Umfange beschränkt.

#### B e g r ü n d u n g:

Die Eigentumsverhältnisse des im Spruch umschriebenen Gebietes sind folgende:

- 1) Frau Dr.Margaretha Sager, geb.Ertl, Peggau Nr.42: EZ.1 ,Peggau, Gdst.379/1,380/2, 384/2, 388 der KG Peggau und Gdst.400 der KG Markterviertel; EZ.14 Peggau, Gdst.380/1,476 und 489/1 der KG Peggau; EZ 25 Peggau, Gdst.391, 393, 488, 492 und 495 der KG Peggau; EZ 36 Peggau, Gdst.387, 491 und 493 der KG Peggau; EZ 64 Peggau, Gdst.381 und 383 der KG Peggau und Gdst.397 der KG Markterviertel; EZ 32, Peggau, Gdst.392 der KG Peggau; EZ 37 Peggau, Gdst.400 der KG Peggau; EZ 49, Gdst.483/2 der KG Peggau; EZ 169, Peggau, Gdst.484, 485/1, 486 und 487 der KG.Peggau; EZ 77 Peggau, Gdst.477 der KG Peggau; EZ 29 Markterviertel, Gdst.494,496, 497, 498 und 499 der KG Peggau, sowie Gdst.373/1, 373/2 und 375 der KG Markterviertel; EZ 41 Markterviertel, Gdst.369, 370/1,370/2, 376, und 378 der KG.Markterviertel, sowie Gdst.500 (jetzt geteilt in 500/1, 500/2 und 500/3) der KG Peggau.
- 2) Frau Elisabeth Hausmann, geb.Kaiser, Peggau Nr.13: EZ 12 Peggau, Gdst.385 der KG Peggau.
- 3) Herr Dipl.Ing.Ernst Hötzl, Graz, Opernring 12: EZ 161 Peggau, Gdst.386 und 490 der KG Peggau.
- 4) Herr Franz Hahn, Oberpremstätten Nr.93, Post Unterpremstätten: EZ 65 Peggau, Gdst.390 der KG Peggau.
- 5) Frau Maria Hahn, Oberpremstätten Nr.93, Post Unterpremstätten: EZ 65 Peggau, Gdst.390 der KG Peggau.
- 6) Frau Anna Müller, Graz, Einspinnergasse 1: EZ 13 Peggau, Gdst.384/1 der KG Peggau.
- 7) Frau Agnes Riedisser, Graz, Einspinnergasse 1, EZ 13 Peggau, Gdst.384/1 der KG Peggau.

Zl.4250/69

- 8) Frau Agnes Galler, vertreten durch Frau Anna Müller, Graz, Einspinnergasse 1: EZ 13 Peggau, Gdst.384/1 der KG Peggau.
- 9) Herr Johann Heinz Riedisser, vertreten durch Frau Anna Müller, Graz, Einspinnergasse 1: EZ 13 Peggau, Gdst.384/1 der KG Peggau.
- 10) Perlmooser Zementwerke AG., Wien IV., Operngasse 11: EZ 202 Peggau, Gdst.478/1, 480/1, 481/1, 482, 483/1, 485/2, 489/2 und 501/6 der KG Peggau; EZ 206 Peggau, Gdst.401/3 der KG Peggau; EZ 231 Peggau, Gdst.501/7 und 501/8 der KG Peggau.
- 11) Peggauer Zementwerke Alois Kern, Peggau: EZ109 Peggau, Gdst.479 der KG Peggau; EZ 121 Peggau, Gdst.480/3 und 481/2 der KG Peggau.
- 12) Chorherrenstift Vorau, p.Adr.Vorauer Stiftsgut Peggau, Peggau Nr.27: Landtafelgut Peggau, Gdst.501/1 und 501/3 der KG Peggau und EZ 1301 Peggau, Gdst.365 und 367 der KG Markterviertel.
- 13) Herr Simon Glettler, Semriach: EZ 87 Markterviertel, Gdst.381 der KG Markterviertel.
- 14) Frau Antonia Glettler, Semriach: EZ 87 Markterviertel, Gdst.381 der KG Markterviertel.
- 15) Frau Christine Glettler, Oberneudorf Nr.18, Post Passail: EZ 43 Semriach, Gdst.354 der KG,Markterviertel.
- 16) Herr Valentin Eibisberger, Schönegg, Post Semriach: EZ 4 Schönegg, Gdst.395 der KG Markterviertel.
- 17) Frau Agnes Eibisberger, Schönegg, Post Semriach: EZ 4 Schönegg, Gdst.395 der KG Markterviertel.
- 18) Herr Gottfried Freissler, Semriach: EZ 14 Semriach, Gdst.396 der KG,Markterviertel.
- 19) Frau Antonia Freissler, Semriach: EZ 14 Semriach, Gdst.396 der KG Markterviertel.
- 20) Herr Ägydius Neuhold, Semriach: EZ 10 Semriach, Gdst.398 der KG,Markterviertel.
- 21) Frau Aloisia Neuhold, Semriach: EZ 10 Semriach, Gdst.398 der KG Markterviertel.
- 22) Herr Urban Prügger, Semriach: EZ 7 Semriach, Gdst.399 der KG Markterviertel.
- 23) Herr Hugo Schein, Gratkorn 369: EZ 74 Markterviertel, Gdst.405/1 und 407/1 der KG Markterviertel.
- 24) Herr Peter Pensold, Hautzendorf 40, Post Tobelbad: EZ 56 Markterviertel, Gdst.355 der KG Markterviertel.
- 25) Herr Franz Gangl, Semriach: EZ 12 Semriach, Gdst.403 der KG Markterviertel; EZ 45 Markterviertel, Gdst.407/3 der KG Markterviertel.

Zl.4250/69

- 26) Frau Maria Gangl, Semriach: EZ 12 Semriach, Gdst.403 der KG Markterviertel; EZ 45 Markterviertel, Gdst.407/3 der KG Markterviertel.
- 27) Herr Peter Pichler, Semriach: EZ 10 Markterviertel, Gdst. 360 und 45 der KG Markterviertel.
- 28) Frau Maria Pichler, Semriach: EZ 10 Markterviertel, Gdst. 360 und 45 der KG Markterviertel.
- 29) Herr Josef Greiner, Markterviertel, Post Semriach: EZ 22 Markterviertel, Gdst.405/2 der KG Markterviertel.
- 30) Frau Maria Greiner, Markterviertel, Post Semriach: EZ 22 Markterviertel, Gdst.405/2 der KG Markterviertel.
- 31) Herr Georg Rauch, geb.1927, Markterviertel, Post Semriach: EZ 80 Markterviertel, Gdst.407/2 der KG Markterviertel.
- 32) Herr Johann Schinnerl, geb.1933, Schönegg 1, Post Semriach: EZ 1 Schönegg, Gdst.412/1 und 414 der KG Markterviertel.
- 33) Herr Karl Rauch, Semriach: EZ 78 Markterviertel, Gdst.401 der KG Markterviertel.
- 34) Herr Valentin Fritz, Semriach: EZ 25 Markterviertel, Gdst. 402 der KG Markterviertel.
- 35) Herr Richard Rauch, Semriach: EZ 75 Markterviertel, Gdst. 394 der KG Markterviertel.
- 36) Herr Alois Eisenberger, Semriach: EZ 49 Semriach, Gdst.391 und 392 der KG Markterviertel.
- 37) Frau Regina Eisenberger, Semriach: EZ 49 Semriach, Gdst.391 und 392 der KG Markterviertel.
- 38) Herr Walter Eisenberger, Schönegg, Post Semriach: EZ 87 Schönegg, Gdst.377 und 404 der KG Markterviertel.
- 39) Frau Aloisia Eisenberger, Schönegg, Post Semriach: EZ 87 Schönegg, Gdst.377 und 404 der KG Markterviertel.
- 40) Herr Franz Eisenberger, Semriach: EZ 59 Semriach, Gdst. 417/3 der KG Markterviertel.
- 41) Herr Rupert Pucher, Semriach: EZ 14 Markterviertel, Gdst.359 der KG Markterviertel.
- 42) Frau Maria Pucher, Semriach: EZ 14 Markterviertel, Gdst.359 der KG Markterviertel.
- 43) Frau Agnes Haupt, Semriach: EZ 33 Semriach, Gdst.382 der KG Markterviertel; EZ 70 Markterviertel, Gdst.352, 388 und 389 der KG Markterviertel.
- 44) Herr Jakob Schwarzenegger, Markterviertel, Post Semriach: EZ 24 Markterviertel, Gdst.384, 405/4 und 410/2 der KG Markterviertel.
- 45) Frau Amalia Schwarzenegger, Markterviertel, Post Semriach: EZ 24 Markterviertel, Gdst.384, 405/4 und 410/2 der KG Markterviertel.
- 46) Zisterzienserstift Rein, Rein: EZ 24 Semriach, Gdst.383 und 385 der KG Markterviertel.

Zl.4250/69

- 47) Frau Maria Schinnerl, Semriach Nr.4: EZ 3 Semriach, Gdst. 408, 415/1, 415/2 und 416 der KG Markterviertel.
- 48) Herr Peter Schinnerl, Semriach Nr.4: EZ 3 Semriach, Gdst. 408, 415/1, 415/2 und 416 der KG Markterviertel.
- 49) Herr Manfred Schinnerl, Semriach Nr.4: EZ 3 Semriach, Gdst. 408, 415/1, 415/2 und 416 der KG Markterviertel.
- 50) Herr Blasius Schlegel, Pröbichl 4, Post Stübing: EZ 71 Windhof, Gdst.413 der KG Markterviertel.
- 51) Herr Balthasar Enzinger, Semriach 74: EZ 61 Semriach, Gdst.410/1 der KG Markterviertel.
- 52) Herr Peter Schwarzenegger, Semriach 114: EZ 159 Semriach, Gdst.405/3 der KG Markterviertel.
- 53) Herr Richard Krinner, Markterviertel 17, Post Semriach: EZ 11 Markterviertel, Gdst. 366 der KG Markterviertel.
- 54) Herr Siegfried Krinner, Semriach: EZ 21 Markterviertel, Gdst.417/1 der KG Markterviertel.
- 55) Frau Adelinde Krinner, Semriach: EZ 21 Markterviertel, Gdst.417/1 der KG Markterviertel.
- 56) Herr Hermann Schwab, Schönegg, Post Semriach: EZ 2 Schönegg, Gdst.412/2 der KG Markterviertel.
- 57) Frau Eleonore Rauch, Semriach 52: EZ 76 Markterviertel, Gdst.390/1 der KG Markterviertel.
- 58) Herr Markus Glaser, Semriach: EZ 9 Markterviertel, Gdst. 361, 362 und 363 der KG Markterviertel.
- 59) Frau Maria Glaser, Semriach: EZ 9 Markterviertel, Gdst. 361, 362 und 363 der KG Markterviertel.
- 60) Herr Anton Harrer, Semriach: EZ 15 Markterviertel, Gdst. 368 der KG Markterviertel.
- 61) Frau Margarethe Harrer, Semriach: EZ 15 Markterviertel, Gdst.368 der KG Markterviertel.
- 62) Herr Willibald Magerl, Semriach: EZ 37 Markterviertel, Gdst.379 der KG Markterviertel.
- 63) Herr Georg Pflieger, Semriach, Hauptplatz 55: EZ 46 Semriach, Gdst.380 der KG Markterviertel.
- 64) Herr Johann Ramisch, Semriach: EZ 60 Semriach, Gdst.386 der KG Markterviertel.
- 65) Frau Johanna Ramisch, Semriach: EZ 60 Semriach, Gdst.386 der KG Markterviertel.
- 66) Herr Karl Eisenberger, Semriach: EZ 193 Semriach, Gdst 358 der KG Markterviertel.
- 67) Herr Anton Glettler, Semriach: EZ 13 Markterviertel, Gdst. 348 der KG Markterviertel.
- 68) Frau Elisabeth Glettler, Semriach: EZ 13 Markterviertel, Gdst. 348 der KG Markterviertel.

Zl.4250/69

- 69) Herr Friedrich Glaser, Semriach: EZ 6 Markterviertel, Gdst.349 der KG Markterviertel.
- 70) Frau Helene Glaser, Semriach: EZ 6 Markterviertel, Gdst. 349 der KG Markterviertel.
- 71) Frau Kreszentia Rimpl, Semriach: EZ 31 Semriach, Gdst.350 der KG Markterviertel.
- 72) Frau Maria Möstl, Semriach: EZ 54 Markterviertel, Gdst. 351 der KG Markterviertel.
- 73) Herr August Möstl, Semriach: EZ 12 Markterviertel, Gdst. 343 der KG Markterviertel.
- 74) Herr Johann Gruber, Semriach: EZ 34 Markterviertel, Gdst. 393 der KG Markterviertel.
- 75) Herr Johann Jaritz, Semriach: EZ 46 Markterviertel, Gdst.353 der KG Markterviertel.
- 76) Frau Helene Jaritz, Semriach: EZ 46 Markterviertel, Gdst.353 der KG Markterviertel.
- 77) Frau Agnes Glettler, Semriach: EZ 32 Markterviertel, Gdst.356 der KG Markterviertel.
- 78) Frau Theresia Glettler, Semriach: EZ 32 Markterviertel, Gdst.356 der KG Markterviertel.
- 79) Herr Ludwig Pensold, Semriach: EZ 105 Semriach, Gdst.357 der KG Markterviertel.
- 80) Frau Maria Pensold, Semriach: EZ 105 Semriach, Gdst.357 der KG Markterviertel.
- 81) Marktgemeindeamt Peggau, Peggau: für Gdst.545/1, 545/2, 545/3 und 545/4 der KG Peggau, Öffentliches Gut.
- 82) Gemeindeamt Semriach, Semriach: für Gdst. 526, 528, 529, 530 und 533 der KG Markterviertel, Öffentliches Gut.

Weitere Verfügungsberechtigte im Sinne des Art.II, § 2, Abs.1 des Naturhöhlengesetzes sind:

- 83) die Lurgrottengesellschaft, Graz, Schmiedgasse 11, zu deren Gunsten die Dienstbarkeit der auf den Grundparzellen über der Lurgrotte "befindlichen Höhlen, Grotten, dazwischen liegenden Felsen und Erdmassen, unterirdischen Schluchten, Wege und Wasserläufe sowie ins Freie führenden Ausgänge" grundbücherlich eingetragen ist;
- 84) die Steierischen Montanwerke Franz Mayr-Melnhof AG., 8700 Leoben, die mit Eingabe vom 22.10.1968 bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung das Ansuchen um Genehmigung für die Aufschließung eines neuen Steinbruches auf einigen/der Perlmooser Zementwerke AG. stehenden Grundstücken gestellt haben.

† im Eigentum

Zl.4250/69

Gemäß Art.II, § 2, Abs.1 des Naturhöhlengesetzes hat das Bundesdenkmalamt auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (Oberste Bergbehörde) hergestellt, welches mit Zl.312.732-IV (OB)-35/69 vom 17.April 1969 mitgeteilt hat, daß in den Katastralgemeinden Peggau und Markterviertel eine Reihe von Freischürfen gelegen sind. Die Inhaber dieser Schurfrechte sind:

- 85) die Bleiberger-Bergwerks-Union, Klagenfurt, Radetzkystr.2;
- 86) die "Semp" Bergbau-Ges.m.b.H., Wien I., Körntnerring 6.

Die Tanneben zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Sie ist eine Karsterscheinung, die in dem oben beschriebenen Umfange mit Naturhöhlen in ursächlichem Zusammenhange steht, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt und die zum Naturdenkmal im Sinne des oben zitierten Naturhöhlengesetzes erklärt worden sind. Das sind:

Lurhöhle bei Semriach (Naturdenkmal gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 15.Juni 1929, Zl.3678/D ex 1929), Lurhöhle bei Peggau (Naturdenkmal gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 17.Juni 1929, Zl.3681/D ex 1929) und Hammerbachursprung (Naturdenkmal gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 4.Juni 1929, Zl.3513/D ex 1929).

Im Bereich der Tanneben sind darüber hinaus bereits zum Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes erklärt:

- a) die Doline über der Halle der Eingeschlossenen in der Lurhöhle bei Semriach, im Volksmund "Kessel" genannt, auf Grundstück 416 der Katastralgemeinde Markterviertel gemäß Bescheid vom 15.Juni 1929, Zl.3677/D ex 1929 des Bundesdenkmalamtes;
- b) die Doline über dem Großen Dom der Lurhöhle bei Semriach auf den Grundstücken 413 und 412 der Katastralgemeinde Markterviertel gemäß Bescheid vom 15.Juni 1929, Zl.3683/D ex 1929 des Bundesdenkmalamtes;
- c) die Angerleitenschwinde, eine Doline mit anschließenden Höhlenräumen von mehr als 200 Meter Höhenunterschied, die bis in unmittelbare Nähe des "Willnerdomes" der Peggauer Lurhöhle erforscht ist, auf dem Grundstück 392 der Katastralgemeinde Peggau gemäß Bescheid vom 17.Juni 1929, Zl.3680/D ex 1929 des Bundesdenkmalamtes;
- d) die Umgebung der Austrittsstelle des Hammerbachursprungs (Felsenbachursprung) gemäß der im Bescheid Zl.3513/D ex 1929 vom 4.Juni 1929 gegebenen Beschreibung;
- e) die Umgebung des Einganges in die Lurhöhle bei Semriach, Grundstücke 417/2 und 431 der Katastralgemeinde Markterviertel, mit Bescheid vom 15.Juni 1929, Zl.3678/D ex 1929 des Bundesdenkmalamtes;
- f) die Umgebung des Einganges in die Lurhöhle bei Peggau, und zwar die Grundstücke 403/4 und 401/2 der Katastralgemeinde Peggau, mit Bescheid vom 15.Juni 1929, Zl.4040/D ex 1929 des Bundesdenkmalamtes ("Lurhöhle bei Peggau, Umgebung des Einganges, I.Schutzgebiet");

Zl.4250/69

- g) die Umgebung des Einganges in die Lurhöhle bei Peggau ("II.Schutzgebiet") entlang des Schmelzbaches unterhalb der Austrittsstelle aus der Höhle gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 16.Dezember 1959, Zl.10458/59 in dem dort beschriebenen Umfange;
- h) ein Geländestreifen mit oberirdischen Karsterscheinungen über dem Verlauf der Höhlenräume der Lurhöhle als Karsterscheinung laut § 1, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 12.Februar 1960, Zl.951/60, in dem dort beschriebenen Umfang;
- i) die Höhle Nr.17 im Stollen VI der Peggauer Wand südlich des Hammerbachursprungs und die Umgebung des Einganges in diese Höhle gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 14.Oktober 1968, Zl.6859/68 des Bundesdenkmalamtes, in dem dort beschriebenen Umfang. In diesem Falle ist ein Rechtsmittelverfahren beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft noch anhängig; die Schutzbestimmungen sind jedoch bis zur Entscheidung über eine eingebrachte Berufung uneingeschränkt aufrecht.

Der ursächliche Zusammenhang der auf der Tanneben befindlichen Höhlen, Karstkuppen, Karsthänge, Wandpartien und Dolinenfelder mit dem Karst- und Höhlenkomplex Lurhöhle - Hammerbachursprung mit dem Lurhöhlensystem ist dadurch gegeben, daß die an der Oberfläche in den Boden eindringenden und als Kalkaggressive Sickerwässer der Tiefe zustrebenden Niederschläge durch Fugen (Klüfte, Verwerfungen, Schichtfugen und Schichtgrenzungen sowie Haarrisse) in die darunter liegenden Höhlen gelangen und deren Entwicklung bestimmen. Die Entwicklung des Lurhöhlensystems wurde und wird dabei maßgeblich beeinflusst:

- a) durch die auf die Karstoberfläche der Tanneben gelangenden Niederschlagswässer, die in Übereinstimmung mit den Klimaschwankungen der jüngsten erdgeschichtlichen Vergangenheit jeweils bei ihrem unterirdischen Abfluß die korrosive Erweiterung der bestehenden Hohlräume oder weitere Tropfsteinbildungen in bereits vorhandenen Höhlen verursacht haben und noch verursachen;
- b) durch die aus dem Polje von Semriach stammenden und als Oberflächengerinne des Lurbaches dem Lurhöhlensystem zugeführten Wässer, die neben der korrosiven auch eine stärkere erosive Erweiterung der bestehenden Hohlräume, andererseits aber durch beträchtliche Zufuhr von mitgeführtem Gesteinsmaterial eine beachtliche Sedimentfüllung der vorhandenen Höhlenräume bewirken.

Die Höhlenentwicklung steht demnach in engstem Zusammenhang mit der obertägigen Landschaftsentwicklung; die in der Tanneben vorhandenen Höhlenräume enthalten in ihrer Gesamtheit wichtige Spuren und Zeugen für die klima-, vegetations- und landschaftsgeschichtliche Entwicklung der Tanneben, die die an der gegenwärtigen Oberfläche erfaßbaren wissenschaftlichen Befunde bestätigen und weitgehend ergänzen. Umgekehrt ist die Einordnung der einzelnen Phasen der Höhlenentwicklung in den Ablauf der Erd- und Klimageschichte nur durch gleichzeitige Berücksichtigung des Zustandes der Oberfläche über dem Höhlengebiet einschließlich der Böden, Dolinenausfüllungen, Kluffüllungen und Hangformen möglich.

Zl. 4250/69

Auf Grund der vom Bundesdenkmalamt veranlaßten oder mit seiner Zustimmung durchgeführten wissenschaftlichen Erhebungen im Bereich der Lurhöhle selbst, die von seinem Fachreferenten für Speläologie ausgewertet worden sind, ergibt sich, daß im Lurhöhlensystem und in den übrigen Höhlen der Tanneben mehrere Generationen von Tropfsteinbildungen vorhanden sind, deren verschiedenes Alter zumindest für die jüngsten Bildungen bereits durch Radiokarbondatierungen festgelegt werden konnte. Das Lurhöhlensystem durchläuft auch gegenwärtig eine Phase bescheidener Tropfstein- und Sinterneubildungen. Tropfsteinbildung ist nur dann möglich, wenn die Sickerwässer vor ihrem Eintritt in die Gesteinsfugen sich im Boden mit Kohlendioxid anreichern können und setzt daher das Vorhandensein einer mehr oder minder geschlossenen Vegetationsdecke und möglichst tiefgründiger Böden voraus (H. TRIMMEL, Höhlenkunde, Braunschweig 1968, S. 57). Die Erhaltung der Bodenkrume und der Vegetationsdecke sind daher zur Erhaltung des natürlichen Charakters der Höhlen unerlässlich.

Darüber hinaus geben die vielen Fragen, die die Parallelisierung der Höhlenentwicklung mit der Oberflächenentwicklung noch aufwirft, dem Karstkomplex der Tanneben besondere naturwissenschaftliche Bedeutung. F. VORMAIR (1939/43) hat bereits darauf hingewiesen, daß das Profil der Lurhöhle "an verschiedenen Stellen auf eine Verknüpfung zwischen riesigen Hohlräumen und darüberliegenden Dolinen" schließen läßt. Die bisherigen Erhebungen des Bundesdenkmalamtes deuten darauf hin, daß in der Tanneben ein "alter" unterirdischer Karst vorhanden sein könnte, von dem das heute bekannte Lurhöhlensystem nur einen Teil darstellt. Dieser Karst ist nach einer vielphasigen Entwicklung, an die als Zeugen vor allem die zahlreichen damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Höhlen an dem durch die Eintiefung des Murtales besonders eindrucksvoll gestalteten Westabfall der Tanneben erinnern, die in verschiedener Höhenlage ausgebildet sind, durch eine weitgehende Ausfüllung der Kluft- und Höhlensysteme mit Kluftlehmen nahezu außer Funktion gesetzt worden. Diese Kluftlehme könnten fossile Böden darstellen, die teilweise in den Kreis der "Terra rossa" gehören; sie sind besonders in den durch die Stollen über dem Hammerbachursprung angeschnittenen Naturhöhlen aufgeschlossen. Dadurch, daß das gegenwärtige Erscheinungsbild der Tanneben durch eine neuerliche, erdgeschichtlich jüngere Aktivierung der Karstprozesse geschaffen worden ist, erhält sie ihre Eigenart. Besondere naturwissenschaftliche Bedeutung hat die Klärung der Frage, ob die Ablenkung des ursprünglich wohl oberirdisch gegen Süden entwässernden Lurbaches in die Semriacher Lurhöhle, durch die das Becken von Semriach zu einem echten Polje geworden ist, damit in Zusammenhang steht oder nicht.

Die außerordentliche naturwissenschaftliche Bedeutung, die Eigenart und das besondere Gepräge des Grünkarstgebietes der Tanneben können, wie einer gutachtlichen Stellungnahme von Herrn Univ. Prof. Dr. Viktor Maurin (Karlsruhe), der sich seit über 20 Jahren mit dem geologischen Bau und der Verkarstung der Umgebung von Peggau und Semriach befaßt und dessen Forschungsergebnisse in einer größeren Zahl umfangreicher Publikationen ihren Niederschlag gefunden haben, folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Zl.4250/69

1. Der Tannebenstock ist mit 232 Höhlen in Österreich das Gebiet mit der größten Höhlendichte.
2. Im Tannebenstock ist in einzigartiger Weise die karstgenetische Entwicklung seit dem Oberpliozän in lückenloser Reihe verfolgbar.
3. Das Lur-Hammerbachsystem kann als das bestuntersuchte größere Karstwassersystem der Ostalpen gelten. Der Karstbereich zwischen Semriach und Peggau wurde daher für die Untersuchungen im Rahmen der Internationalen Hydrologischen Dekade als Repräsentativgebiet ausgewählt.
4. Abgesehen von der Drachenhöhle haben die Höhlen um Peggau die meisten paläontologischen Höhlenfunde in Steiermark geliefert.
5. Die wichtigsten paläolithischen Funde Österreichs stammen aus Peggauer Höhlen. Viele dieser Karsträume, besonders an der Nord- und Westseite des Tannebenstockes, enthalten darüber hinaus prähistorische Funde der verschiedensten Epochen.
6. In biologischer Hinsicht stellt das Grünkarstgebiet der Tanneben ein besonders aussichtsreiches Forschungsfeld dar. Seine Exklusivität ergibt sich aus seiner Lage außerhalb des pleistozänen Vereisungsgebietes einerseits und der Beeinflussung durch pannonische und mediterrane Elemente andererseits. Auch die Obertag-Fauna und Obertag-Flora nehmen zum Teil eine Sonderstellung ein.
7. Die Lurhöhle ist schon heute die größte Tropfsteinhöhle Österreichs. Wesentliche Entdeckungen sind vor allem nach der Erschließung des unterirdischen Lur-Hammerbach-Höhlenzuges zu erwarten.
8. Die tiefen, heute unter dem Talniveau der Mur liegenden und daher inundierte Karsthohlräume bilden einen wertvollen Wasserspeicher. Dieser sollte für eine spätere Nutzung durch die Gemeinden des mittleren Murtales und eventuell auch für die Landeshauptstadt Graz geschützt werden.

Zu diesen Äußerungen stellt das Bundesdenkmalamt ergänzend fest, daß insbesondere die am Westrande und auf den an den Rand des alluvialen Talbodens der Mur anschließenden Hänge und Felswände (Tausrinne, Peggauerwand) befindlichen Höhlen Sedimente enthalten, deren Stratigraphie nicht nur für die jüngste Entwicklung des Lurhöhlensystems Aufschlüsse ermöglicht, sondern darüber hinaus Anhaltspunkte für den Werdegang der Besiedlung der Mittelsteiermark bietet. Ur- und frühgeschichtliche Funde sind nicht nur in früherer Zeit aus verschiedenen Höhlen zutage gekommen, sondern werden auch gegenwärtig immer wieder freigelegt. Als Beweis dafür seien die bei W.MODRIJAN (1967) beschriebenen Fundstücke aus der Höhle IV der Peggauer Wand und die dem Bundesdenkmalamt nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes gemeldeten Funde aus der Percohöhle (Zl.3315/69 des Bundesdenkmalamtes) aus dem Jahre 1969 angeführt. Da weitere Höhlen, wie die Erhebungen im Zuge des mit vorliegendem Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ergaben, noch zahlreiche Sedimentlagen enthalten, die einer wissenschaftlichen Bearbeitung erst allmählich zugeführt werden können, ist auch das Bundesdenkmalamt der von W.MODRIJAN (1967) veröffentlichten Auffassung, daß es sich bei dem beschriebenen Gebiet um eine "archäologische Zone" handelt, der überregionale Bedeutung zukommt.

Zl. 4250/69

Die besondere Wichtigkeit des Fundgebietes hat W. MODRIJAN (1967) bewogen, den Vorschlag zu veröffentlichen, diese archäologische Zone durch "einen Wanderweg" aufzuschließen, der "im Bereich der Peggauer Wand beginnt" und "in den Badlgraben" führt. Die zitierte Veröffentlichung hat, wie an anderer Stelle wörtlich ausgeführt wird, übrigens den Zweck, "zu zeigen, in welchem Ausmaß sich die Zeugen alter und uralter Geschichte -sie erstreckt sich über rund 100 000 Jahre- neben dem Zugang zur weltbekannten Lurgrotte in diesem mittelsteirischen Bereich hinter dem vordergründig industriell erzeugten Staub und Rauch verbirgt".

Es steht damit fest, daß das mit dem Lurhöhlensystem in ursächlichem Zusammenhang stehende Karstgebiet der Tanneben in seiner Gesamtheit eine für Mitteleuropa einzigartige Karsterscheinung darstellt, für die es sowohl hinsichtlich des geologischen Baues wie auch der hydrologischen Verhältnisse, ferner hinsichtlich des Karstformenschatzes und der Verbreitung von Karsthöhlen, deren räumlicher Zusammenhang mit dem bereits erforschten Teilen des Lurhöhlensystems genetisch erwiesen und lediglich infolge Verschüttung mit Sedimenten, Wasserfüllung oder Verengung durch Kalksinterbildungen noch nicht forschungsmäßig belegbar ist, keine Parallele gibt. Es ist kein Zufall, daß sich grundlegende wissenschaftliche Arbeiten über Karstfragen in besonderem Maße auf das Lurhöhlensystem und das darüber liegende Karstgebiet beziehen. Die Karte "Karsttypen und Höhlenverbreitung" im Atlas der Republik Österreich, der von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften herausgegeben wird, nennt die Tanneben als das "Typusgebiet" für die Plateauverkarstung unter der Waldgrenze und weist damit auf die besondere Bedeutung dieses Gebietes hin. In dem in Ausarbeitung begriffenen Raumordnungskonzeptes der österreichischen Bundesregierung ist die Erhaltung der Tanneben als Höhlenschutzgebiet, das zugleich als Erholungsraum zu gelten hat, vorgeschlagen.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Tanneben als einem beispielhaften Karstkomplex ist ferner durch die umfangreiche Förderung des Ausbaues der Lurgrotte für den Fremdenverkehr aus öffentlichen Mitteln zum Ausdruck gebracht worden.

Die durch die oben angeführte Beschreibung umgrenzte Karsterscheinung, die mit dem Lurhöhlensystem in ursächlichem Zusammenhang steht, und die kurz als "Tanneben" bezeichnet wird, liegt zur Gänze innerhalb des geschützten Gebietes "Peggauer Wand-Lurgrotte", das durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juni 1956 zum Schutze von Landschaftsteilen und des Landschaftsbildes (Landschaftsschutzverordnung 1956), abgedruckt im Landesgesetzblatt für das Land Steiermark, 12. Stück, Jahrgang 1956, Nr. 35, geschaffen worden ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Zl.4250/69

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen; die fallweise in der Begründung dieses Bescheides durch Angabe des Autors und des Erscheinungsjahres zitiert wird:

- BOCK H., Charakter des mittelsteirischen Karstes. Mitteilungen für Höhlenkunde, 6.Jg., Graz 1913.
- FLÜGEL H., Die Geologie des Grazer Berglandes. Mitteilungen des Museums für Bergbau, Geologie und Technik am Landesmuseum Joanneum, H.23, Graz 1961.
- MAURIN V., Ein Beitrag zur Hydrogeologie des Lurhöhlensystems. Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark, Bd.81/82, Graz 1952.
- MAURIN V., Das Paläozoikum im Raum zwischen Deutschfeistritz und Semriach. Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark, Bd.84, Graz 1954.
- MAURIN V., Untersuchungen am unterirdischen Lauf des Lurbaches zwischen Semriach und Peggau. Mitteilungen der Höhlenkommission, Jg.1952, Wien 1953, S.45 - 47.
- MAURIN V. und ZÖTL J., Die Untersuchung der Zusammenhänge unterirdischer Wässer mit besonderer Berücksichtigung der Karstverhältnisse. Steirische Beiträge zur Hydrogeologie, 184 Seiten, Graz 1959.
- MODRIJAN W., Neue Funde aus Peggau und die Bedeutung des Fundgebietes Peggau und Umgebung für die steirische Ur- und Frühgeschichte. Schild von Steier, H.13, Graz 1966/67, S.5 - 19.
- VORMAIR F., Die Dolinenwelt des mittelsteirischen Karstes, Zeitschrift für Geomorphologie, Bd.XI, Berlin 1939/43, S.123 - 150.
- WEISSENSTEINER V., Die G.W.Geßmann-Doline auf der Tanneben bei Peggau (Steiermark), Kataster-Nr.2836/6. Die Höhle, 17.Jg., Wien 1966, S.44 - 48.
- Die Lurgrotte. Eine Schauhöhle zwischen Semriach und Peggau in Steiermark. Herausgegeben vom Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark und der Lurgrottengesellschaft. 18 + XVIII Seiten, Graz 1953.
- BATSCHKE H., BAUER F., BEHRENS H., BUCHTELA K., HRIBAR F., KÄSS W., KNUTSSON G., MAIRHOFER J., MAURIN V., MOSER H., NEUMAIER F., OSTANEK L., RAJNER V., RAUERT W., SAGL H., SCHNITZER W.A. und ZÖTL J., Vergleichende Markierungsversuche im Mittelsteirischen Karst 1966. In: Fachtagung über die Anwendung von Markierungsstoffen zur Verfolgung unterirdischer Wässer in Graz vom 28.März bis 1.April 1966, II.Feldversuche = Steirische Beiträge zur Hydrogeologie, Jg.1966/67, Graz 1967, S.331-403.
- KYRLE G., Theoretische Speläologie. Speläologische Monographien, Bd.I, Wien 1923 (darin der Abschnitt: Höhlen der Peggauer Wand).

In den angeführten Veröffentlichungen sind weitere Literaturhinweise gegeben.

Zl.4250/69

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 18.März 1969, Zl.1915/69, bzw. mit Zuschrift vom 12.Mai 1969, Zl.3258/69, in Einzelfällen auch mit Zuschrift vom 19.April 1969, Zl.2827/69, bzw. mit Zuschrift vom 23.Mai 1969, Zl.3778/69 mitgeteilt.

Von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen haben Gebrauch gemacht:

- a) Herr Dipl.Ing.Ernst Hötzl (3);
- b) die Steirischen Montanwerke von Franz Mayr-Melnhof A.G., Leoben, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr.Heinrich Kammerlander, 8010 Graz, Herrengasse 18 (84);
- c) die Perlmooser Zementwerke AG., Wien, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr.Richard Kaan, 8010 Graz, Kalchbergg.1 (10);
- d) das Vorauer Stiftsgut Peggau für das Chorherrenstift Vorau (12);
- e) die Gutsverwaltung Dr.Sager-Ertl für Frau Dr.Margarethe Sager Peggau (1);
- f) die Peggauer Zementwerke Alois Kern, Peggau (11);
- g) die Bleiberger Bergwerks-Union A.G., Klagenfurt (85);

Folgende Stellungnahmen wurden zu **s a c h l i c h e n** Feststellungen abgegeben:

Herr Dipl.Ing.Ernst Hötzl hat keinen Einwand gegen die Erklärung der Tanneben zum Naturdenkmal erhoben, jedoch darauf hingewiesen, daß die Bemühungen um die Erhaltung des Gebietes zwecklos seien, wenn die beiden in Peggau arbeitenden Zementwerke weiterhin mit mangelhaften Entstaubungsanlagen arbeiten sollten, und daß es auf der Tanneben schon Waldteile gebe, die durch den Zementstaub braun geworden seien.

Frau Dr.Margarethe Sager (Gutsverwaltung Dr.Sager-Ertl) hat als Einwendung gegen die Erklärung zum Naturdenkmal vorgebracht, daß eine Erhaltung des Gebietes bei weiterer mangelhafter Entstaubung bei den beiden bestehenden Zementwerken in seiner heutigen Form ausgeschlossen sei, da die Vegetationsschäden durch Zementstaub nachgewiesenerweise außerordentlich groß seien, so daß die Verkarstung in einigen Jahrzehnten vollendet wäre.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Auf den engen Zusammenhang zwischen Boden und Vegetation einerseits und Höhlenentwicklung und Tropfsteinbildung andererseits wurde bereits hingewiesen. Der vorgebrachte Einwand betont die Gefährdung der natürlichen Vegetationsentwicklung und damit die Notwendigkeit der Unterschutzatellung, da nur dadurch die Möglichkeit eines Einschreitens zur Erhaltung des ungestörten Zustandes gegeben ist, wenn der Nachweis von Zementstaubschäden durch exakte Untersuchungen eindeutig erbracht wird.

Frau Dr.Margarethe Sager hat als Einwand gegen die Erklärung zum Naturdenkmal weiters vorgebracht, daß dadurch ein enormer wirtschaftlicher Schaden eintreten würde, da die Neuanlage von Wegen oder andere Nutzungen einer Ausnahmegenehmigung des Bundesdenkmalamtes bedürften und auch bei einer eventuellen Veräußerung die Wertverminderung sehr groß wäre.

Zl. 4250/69

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Das Gebiet der Tanneben unterliegt schon seit dem Jahr 1956 den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung der Steiermärkischen Landesregierung, die sich auf eine weitaus größere Gebietsfläche bezieht als der vorliegende Bescheid, der die Erhaltung des Lurhöhlensystems bezweckt. Dem Umstand, daß bei der Behandlung von Ansuchen um Ausnahmegenehmigungen, wie sie in der Stellungnahme genannt werden, in Hinkunft nicht nur die durch die Steiermärkische Landesregierung wahrzunehmenden Aspekte des Landschaftsschutzes, sondern auch die Erfordernisse des Schutzes von Höhlen und Karsterscheinungen zu berücksichtigen sein werden, kann wohl keine entscheidende wertmindernde Bedeutung beigemessen werden.

Das Bundesdenkmalamt hat im übrigen nicht die Absicht, die Anlage von Wegen zum Abtransport des geschlägerten Holzes über Gebühr zu behindern, sofern nicht durch die beabsichtigte Trassenführung unmittelbare Auswirkungen auf die unter der Oberfläche sich erstreckenden unterirdischen Karsterscheinungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung bezieht sich auch auf einen seitens des Vorauer Stiftsgutes Peggau vorgebrachten Einwand.

Das Vorauer Stiftsgut Peggau hat ebenfalls geltend gemacht, daß die Erklärung der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke 501/1 und 501/3 der KG Peggau zum Naturdenkmal einen schweren wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und dies damit begründet, daß dem Chorherrenstift Vorau der beträchtliche Abbauzins entgehen würde, der von den Peggauer Zementwerken Alois Kern für die diesem Werk vertraglich eingeräumten Rechte an diesen Grundstücken schon jetzt laufend geleistet wird.

Auch die Peggauer Zementwerke Alois Kern haben in ihrer Stellungnahme vom 25.3.1969 darauf hingewiesen, daß sie am 31.7.1968 einen Vertrag abgeschlossen haben, wonach sie berechtigt sind, auf der Parzelle 501/1 das Kalksteinvorkommen abzubauen und auf ihr sowie den weiteren Grundstücken 501/3 und 229 die dazu erforderlichen Vorrichtungen, Gebäude, Anlagen, usw. zu haben sowie über sie den Abtransport durchzuführen und zu diesem Zwecke Wege oder sonstige Transporteinrichtungen anzulegen. Sie haben weiter ausgeführt:

"Wenn nun diese Grundstücke als Naturdenkmal unter Schutz gestellt werden, verlieren wir damit ein in Zukunft unbedingt benötigtes Abbaugelände. Unser Unternehmen und damit die Beschäftigung von nahezu 200 Personen wäre damit auf lange Sicht in Frage gestellt. Es genügt auch nicht der Hinweis auf allfällige Ausnahmegenehmigungen, da dies für eine lange Betriebsplanung viel zu unsicher ist, ganz abgesehen davon, daß dann die Behörde hinsichtlich der Art des Abbaues, des Abtransportes, usw. ein für eine wirtschaftliche Betriebsführung unzumutbares Mitspracherecht hätte.

Im vorliegenden Falle kommt somit den wirtschaftlichen Überlegungen eine weit größere Bedeutung zu, als den Fragen des Denkmalschutzes. Die Verpflichtung der Behörde zur Bedachtnahme auf solche Überlegungen ergibt sich aus § 13 des Naturhöhleengesetzes, wonach selbst darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob nicht die landwirtschaftlichen Interessen größer sind, als die am Schutze des Naturdenkmals. Umso wichtiger ist zweifelsohne die Sicherung

Zl. 4250/69

des Rohvorkommens für einen Betrieb, der, bezogen auf die in Frage kommende Grundfläche, einer ungleich höheren Anzahl von Leuten Beschäftigung und Einkommen bietet."

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Der § 13 des Naturhöhlengesetzes bietet dem Bundesdenkmalamt keine gesetzliche Handhabe, andere als landwirtschaftliche Interessen zu prüfen und gegen die Interessen an der Unterschutzstellung abzuwägen. Daß im Gesetz zwar die Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen vorgesehen ist, andere wirtschaftliche Interessen aber eine Erklärung zum Naturdenkmal nicht ausschließen, ergibt sich daraus, daß die Art der landwirtschaftlichen Nutzung zwar das Erscheinungsbild, nicht aber die Existenz der betreffenden Karsterscheinung beeinflussen kann. Die Behauptung, daß wirtschaftlichen Überlegungen größere Bedeutung als den Fragen des Denkmalschutzes zukäme, wird in dem von den Peggauer Zementwerken vertretenen Sinne vom Bundesdenkmalamt nachdrücklich zurückgewiesen; es erscheint sicher, daß bei andersartiger wirtschaftlicher Nutzung ein auf die Dauer wesentlich höherer volkswirtschaftlicher Ertrag bei gleichzeitiger Erhaltung der Karsterscheinungen erzielt werden kann als durch Abbau des Gesteins.

Im übrigen ist das Grundstück 501/1 nur zu einem Teil durch das mit dem vorliegenden Bescheid abgeschlossene Verfahren betroffen, soweit nach den vorliegenden Beurteilungsgrundlagen (Hydrogeologische Karte der Tanneben in: MAURIN 1952, Gutachtliche Stellungnahme von Herrn Univ.Prof.Dr.V.Maurin 1969) der ursächliche Zusammenhang des Obertagegebietes mit dem vermuteten Verlauf des Lurhöhlensystems gesichert oder sehr wahrscheinlich erscheint.

Das Grundstück 501/3 umfaßt die Peggauer Wand im engeren Sinne, die durch den Reichtum an Höhlen, deren Genese mit jener des Lurhöhlensystems in besonders engem Zusammenhang steht, ein für die Beurteilung der naturwissenschaftlichen Bedeutung des Karstkomplexes besonders wichtiger Abschnitt ist. Von einer Einbeziehung der genannten Parzelle in das durch das Naturhöhlengesetz geschützte Areal kann das Bundesdenkmalamt daher nicht Abstand nehmen.

Die Peggauer Zementwerke Alois Kern haben weiter eingewendet, daß die teilweise Einbeziehung der Grundstücke 479, 480/3 und 481/2 der KG Peggau in bestehende Rechte eingreifen würde und daher unzulässig sei, da sich auf diesen Parzellen ein Steinbruch befinde, in dem bereits seit Jahrzehnten ein Abbau mit gewerbebehördlicher Genehmigung stattfinde. Überdies sei es unzulässig, bei den teilweise unter das zu schützende Grünkarstgebiet fallenden Grundstücken die örtliche Begrenzung nicht anzuführen, weil es somit nicht ersichtlich sei, welche Teile unter den Schutz fallen und welche nicht.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Die genaue örtliche Abgrenzung des zu schützenden Gebietes ist im vorliegenden Bescheid vorgenommen worden. Die Abgrenzung dieser Gebietsfläche wurde unter Bedachtnahme auf den bestehenden Steinbruch so vorgenommen, daß das bereits vom Abbau erfaßte oder demnächst zum Abbau vorgesehene Gebiet ausgenommen worden ist, weil in diesem Gebiet die natürliche Hanggestaltung und die Verkarstungsverhältnisse bereits gestört

Zl.4250/69

sind. Der zum Steinbruch abfallende Steilhang des Karstgebietes weist, wie die Erhebungen durch das Bundesdenkmalamt ergaben, Wandstufen auf, die an die für das Lurhöhlensystem bestimmenden Kluftsysteme geknüpft sind sowie Karsthöhlen, deren Genese mit jener des Lurhöhlensystems in ursächlichem Zusammenhang steht. Von diesen sind noch nicht alle näher untersucht, die Durchgangshöhle (Höhlenkataster-Nr.2836/215) und die über 150 Meter lange Pfeilerhöhle (2836/214) jedoch in diesem Zusammenhang besonders bedeutsam. Beide liegen auf dem Grundstück 479 der KG Peggau.

Das Bundesdenkmalamt teilt im übrigen nicht die Auffassung, daß die gewerbebehördliche Genehmigung, auf den Grundstücken 479, 480/3 und 481/2 einen Gesteinsabbau durchführen zu dürfen, bereits die unwiderrufliche Feststellung beinhaltet, daß das Gestein bis an die Grenzen dieser Grundstücke abgebaut werden dürfe, und daß damit jede andere, auf Grund neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse sich ergebende Verfügung von vornherein ausgeschlossen sei.

Die Perlmöoser Zementwerke AG., Wien, haben durch die Rechtsanwälte Dr.Richard Kaan-Dr.Franz Schneider, Graz, in ihrer Stellungnahme folgende Einwendungen vorgebracht, die sich auf Eigenart, besonderes Gepräge und naturwissenschaftliche Bedeutung der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke der Katastralgemeinde Peggau beziehen und als "tatsächlich-geologische Gründe" bezeichnet werden. Sie berufen sich auf ein geologisches Gutachten des Vorstandes des Institutes für Baugeologie an der Technischen Hochschule Graz und lauten:

1. Bei unseren Grundstücken liegen im wesentlichen die gleichen geologischen Verhältnisse vor, wie bei dem nördlich benachbarten Steinbruch der Firma A.Kern sowie bei den südlich gelegenen Stollen 1 - 3. Der Abbau des Gesteins durch Jahrzehnte durch die Firma Kern hat offenbar das Höhlensystem, von welchem das Bundesdenkmalamt spricht, in keiner Weise angeschnitten.
2. Unzutreffend ist die Annahme, daß sich in unserem Bereich bis zu den Stollen 1 - 3 Höhlen befinden; lediglich kleinere oder unbedeutende lassen sich nur mit gewisser Wahrscheinlichkeit ausschließen."

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Das Durchbruchstal der Mur hat einen ursprünglich einheitlichen Karstkomplex durch sein Einschneiden zerschnitten, dem auch der heutige Kugelstein angehört. Die zum Murtal abfallenden Hänge und Wände stellen somit geologische Aufschlüsse dar, an denen einerseits die im Zeitpunkt des Einschneidens des Murtales bereits vorhandenen Kluft- und Höhlensysteme angeschnitten worden sind und an denen die auf das jeweilige Talniveau einspielende Weiterentwicklung des unterirdischen Hohlraumnetzes im Bereich des Karstwasserspiegels ablesbar ist. Die Serien von Karsthöhlen, die am Westrand der Tanneben aufgeschlossen sind, gehören genetisch dem gleichen Karstwasserkörper und dem gleichen Karstkomplex an wie das Lurhöhlensystem und das Lur-Hammerbachgerinne und stehen mit diesem Phänomenen in ursächlichem Zusammenhang. Im Steinbruch Kern sind im gegenwärtigen Zeitpunkt zwar keine geräumigen Höhlen sichtbar, doch ist diese Tatsache für die Beurteilung der Bedeutung des Westabfalles der Tanneben unerheblich,

Zl.4250/69

da es sich nur um ein verhältnismäßig schmales Gebiet handelt, das von noch vorhandenen Karsthöhlen umsäumt ist; nördlich des Steinbruches Kern liegt in dessen unmittelbarer Nähe die Josefinenhöhle, die einen in seiner Zeitstellung noch unsicheren beachtenswerten paläanthropologischen Fund geliefert hat (jetzt im Joanneum), über dem Steinbruch Kern liegen Höhlen, auf die oben bereits hingewiesen wurde (2836/216, 2836/217 und andere) und entgegen der oben in Punkt 2 vorgebrachten Behauptung liegen, wie Erhebungen des Bundesdenkmalamtes und Lagemessungen eindeutig ergeben haben, innerhalb der Grundstücke 501/1 und 501/6 neben weniger bedeutenden Höhlen das Schraubenloch (2836/173), die Bockhöhle (2836/163), die Percohöhle (2836/155), das Stollenloch (2836/71), die Verließhöhle (2836/172), der Vereinscanon, (2836/158), die Tausgrotte (2836/82) und die Troglolithhöhle (2836/155). Die vorgebrachten Einwände sind daher nicht stichhaltig.

3. Im dortigen Bereich verlaufen die Klüfte vorwiegend in Ost-westrichtung gleich dem Lurbach, wie auch der Hammerbachquelle. Der Hammerbach selbst verläuft mehrere Hundert Meter ab Austritt in einem geringen Gefälle senkrecht aus dem Berg. Es kann daher keine Rede davon sein, daß der Hammerbach (als Höhle) den Bereich der Grundstücke nördlich der Stollen berührt.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt fest, daß dem Lurhöhlensystem mit dem Höhlenzug zur Peggauer Lurhöhle einerseits und dem Hammerbachursprung andererseits auch jene Karst- und Höhlenschläuche angehören, die entlang der ost-west-gerichteten Klüfte zwischen den beiden genannten Endpunkten des Lurhöhlensystems im Westen ausmünden. Sie liegen teilweise sicher unweit der gegenwärtigen Talsohle der Mur und sind teilweise wie die Gänge der Hammerbachquellhöhle mit Schotter aufgefüllt. Als Beweis dafür ist anzuführen, daß zwischen Schmelzbach und Hammerbach die jetzt versiegte Steinbruchquelle ausgetreten ist, deren Versiegen möglicherweise mit bereits erfolgten Eingriffen in die Naturlandschaft am Westrand der Tanneben in Verbindung stehen kann.

Es ist somit sehr wahrscheinlich, daß zwar nicht der Hammerbach, wohl aber dem Lurhöhlensystem angehörende weitere Seitenäste der Höhle in den nördlich der Stollen liegenden Grundstücken verlaufen.

4. Die Grundstücke der Perlmooser Zementwerke AG. sind Abhänge, welche zur Mur geneigt sind. Irgendwelche Karsterscheinungen sind nicht vorhanden.

In diesem Zusammenhang verweist das Bundesdenkmalamt auf die zu Punkt 2 der vorgebrachten Einwendungen gemachten Ausführungen und die dort erfolgte beispielhafte Aufzählung von Karsthöhlen sowie auf die Tatsache, daß auch die Hangentwicklung eine mit dem Lurhöhlensystem in ursächlichem Zusammenhang stehende Erscheinung darstellt, da die die Hänge durchsetzende Wandstufen nicht nur an die die Höhlenentwicklung bestimmenden Klüfte und Verwerfungen geknüpft sind, sondern vielfach selbst Höhlenwände darstellen, die als Reste von Gangstrecken zu deuten sind, die durch die Hangentwicklung bereits einer teilweisen Zerstörung anheimgefallen sind. Die Behauptung, daß diese Hänge zum Murtal frei von Karsterscheinungen seien, trifft daher nicht zu.

Zl.4250/69

5. Es wird festgestellt, daß die Existenz eines solchen Höhlenzuges zwischen Lurbachschwinde und Hammerbachursprung, wie er geschützt werden soll, in hohem Grade unwahrscheinlich ist. Viel wahrscheinlicher sind hingegen kleine Klüfte, die in der Lage sind, sämtliche Erscheinungen in Zusammenhang mit dem verzögerten Durchzug des Wassers und der Speicherfähigkeit zu erklären.

Mit diesem Einwand wird die Behauptung des Bundesdenkmalamtes in Zweifel gesetzt, daß zwischen den genannten Punkten ein Höhlensystem vorhanden sei, dem besondere Bedeutung zukomme. Der Einwand basiert auf der Feststellung des oben zitierten geologischen Gutachtens, daß die aus einem Salzungsversuch abgeleiteten "Feststellungen MAURIN-ZÖTL 's, daß der Verlust von 77% NaCl (nur) durch die großen im Inneren des Höhlensystems angestauten Wassermengen erklärt werden kann", "an sich unhaltbar und eine nicht zulässige Interpretation" seien.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Dieser Einwand wurde besonders eingehend geprüft. Das zitierte Gutachten bezieht sich bei seiner Argumentation ausschließlich auf die Interpretation einer 1959 veröffentlichten Arbeit (MAURIN-ZÖTL 1959). Daß jedoch größere Hohlräume vorhanden sein müssen, ergibt sich auch aus den Resultaten der Markierungsversuche 1966 (BATSCHKE H., BAUER F. u.a.1967). In einer gutachtlichen Äußerung hat Univ.Prof.Dr.J.Zötl folgende Äußerung abgegeben, der das Bundesdenkmalamt beipflichtet:  
 "Daß der Schmelzbach (in der Peggauer Lurgrotte) erst nach einer längeren erhöhten Zufuhr zum Hammerbachsystem von dort her Überlaufwasser erhält, dann aber schlagartig, zeigt, daß nicht ein weitverzweigtes feinmaschiges Netz langsam aufgefüllt wird, sondern größere Hohlräume, die dann plötzlich voll sind. Wenn nur die zahlreichen, wenig erweiterten Wasserwege vorliegen würden, dann wäre nicht ein großer Quellaustritt, sondern eine Anzahl kleinerer vorhanden."

Darüber hinaus liegt dem Bundesdenkmalamt eine gutachtliche Stellungnahme von Univ.Prof.Dr.V.Maurin vor, die sich gleichfalls auf neueste Untersuchungsergebnisse bezieht. Darin wird unter anderem folgendes ausgeführt:

"Den Haupthöhlenzug des Lur-Höhlensystems müssen wir aber entlang des unterirdischen Lur-Hammerbachgerinnes suchen. Obwohl heute sowohl die Eingangs- als auch die Austrittspartien durch Siphonstrecken verschlossen sind, läßt sich die Vermutung großer, vielleicht sogar riesiger Hohlräume (analog der Verhältnisse in der "Lur-Grotte" : Dome bis 70 m Höhe bzw. 40 m Höhe und 120 m Länge) begründen. In Semriach konnten durch die rückschreitende Erosion noch keine klaren Verhältnisse geschaffen werden. Die Anzapfung des Lurbaches erfolgt hier auf einer Strecke von über 1 km ab Pkt.666. Das Schluckvermögen der einzelnen Spalten ist aber noch gering. Die in der Höhle liegenden Haupttonne wurden aber anscheinend während des Würms zum Großteil wieder verlegt, so daß das rückgestaute Wasser (s. Stauseeablagerungen im Lurkessel) den nördlicheren, zeitweise schon völlig plombierten Höhlenzug der heutigen Lurgrotte wieder regenerierte. Er dient heute noch als Hoch-

Zl.4250/69

wasserüberlauf. Diese Verhältnisse werden durch die seit 1965 mit Hilfe von Schreibpegelanlagen durchgeführten Kontrollen der ein- und ausfließenden Wassermengen gut demonstriert."

"Markierungsversuche, die in den Jahren 1952, 1959 und 1966 durchgeführt wurden, haben gezeigt, daß das in Semriach versinkende Lurbachwasser im wesentlichen in der Hammerbachquelle wieder zutage tritt. Bei erhöhten Mittelwasserverhältnissen kommt es aber auch zu einem Übertritt in die benachbarte Lurgrotte, und zw. mit steigendem Wasserstand zunächst als Teilalimentation des Schmelzbachursprungs und später in Form des intermittierenden Siphonbaches zwischen II. und III. Siphon (der bekannten und erschlossenen Lurgrotte). Extreme Hochwässer des Lurbaches nehmen schließlich den Überlauf überhaupt durch die begehbare Lurgrotte und stellen so eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Lur- und dem Schmelzbach her."

Daß ausgedehnte, auf weite Strecken hin ohne Schwierigkeiten befahrbare Hohlraumssysteme vorhanden sind, von denen lediglich die Tagöffnungen durch später eingelagerte Sedimente verstopft sind, ist durch die Befahrung der Angerleitenschwinde mit einem Höhenunterschied von mehr als 200 Metern und durch die Befahrung der ausgedehnten Höhlenzüge unter der Geßmannndoline (WEISSENSTEINER 1966) zweifelsfrei erwiesen.

In der behandelten Stellungnahme werden folgende weitere Einwände geltend gemacht:

6. Unbewiesen ist u.a. auch aus obigen Gründen, daß daher ein ausgedehntes unterirdisches Raumsystem, das zu den großen Mitteleuropas zählt, vorhanden ist.
7. Es ist auch völlig unzutreffend, daß es sich hierbei um eine einzigartige Grünkarstlandschaft handelt. Schon in unmittelbarer Umgebung, nämlich in Weiz, befindet sich eine ähnliche.
8. Die genaue wissenschaftliche Erforschung ist auf die günstige geographische Lage und nicht auf die Einzigartigkeit der Landschaft zurückzuführen.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Daß das Lurhöhlensystem zu den großen Höhlen Mitteleuropas zählt, ist durch Vermessungen von 4,5 Kilometer Gängen erwiesen, die nach dem Stand von 1965 das Höhlensystem unter die zehn größten Höhlen Österreichs zählen lassen (H.TRIMMEL, Österreichs längste und tiefste Höhlen, Wien 1966). Es ist die größte österreichische Höhle, die nicht im alpinen Hochkarst liegt. Wie die vom Bundesdenkmalamt in Angriff genommene, aber noch nicht abgeschlossene Neuvermessung mit Theodolit schon jetzt erkennen läßt, ist diese Längenangabe zu gering; sie berücksichtigt überdies nicht die genetisch dem Lurhöhlensystem angehörenden benachbarten Teilsysteme (Angerleitenschwinde, Geßmannndoline u.a.).

Die Parallelität des Tannebenkarstes mit dem Weizer Karst und dem Karstgebiet von Köflach ist in geologischer und morphologischer Hinsicht wohl gegeben; seine Sonderstellung erhält er jedoch dadurch, daß das Lurhöhlensystem mit dem unterirdischen Lur-Hammerbachgerinne das einzige Höhlengerinne Österreichs darstellt, das aus einem echten Polje, nämlich dem

Zl.4250/69

16 km<sup>2</sup> großen Semriacher Becken, in einem Karststock einfließt und diesen als "Fremd"gerinne in ähnlicher Weise durchmißt wie die bekannten Höhlenflüsse des klassischen Karstes in Slowenien. Weder im Raum von Weiz noch in jenem von Köflach, wo gleichartige Gesteine wie im Raum Peggau-Semriach die Grundlage der Karstentwicklung bieten, sind auch nur annähernd vergleichbare Verhältnisse gegeben. Sowohl dem Weizer Karst als auch dem Karst von Köflach fehlt ein der Lurhöhle entsprechendes Großhöhlensystem, dessen Räume sich quer durch einen ausgedehnten, aber morphologisch klar umgrenzten Karststock erstrecken.

Das Bundesdenkmalamt erachtet daher die vorgebrachten Einwände nicht als stichhaltig.

Schließlich wird gegen die Unterschutzstellung noch eingewendet:

9. Jene Höhlen, in welchen Forschungen auf dem Gebiet der Urgeschichte angestrebt werden, stünden schon unter Naturschutz und befänden sich nicht auf dem den Perlmooser Zementwerken gehörigen Gebiet.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt fest, daß dieser Einwand unrichtig ist. Jene Höhlen, in denen noch unberührte Sedimentfolgen für spätere Grabungen vorhanden und urgeschichtliche Funde noch zu erwarten sind, stehen nicht nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz; einige von ihnen -wie etwa die Percohöhle, von der bereits gesprochen wurde, liegen eindeutig auf den in Frage kommenden Parzellen.

Die Perlmooser Zementwerke AG. hat darüber hinaus die Einwendungen der Steirischen Montanwerke Franz Mayr-Melnhof, Leoben, vom 26.März 1969, der die Verfügung über die im Eigentum der ersteren stehenden Grundstücke eingeräumt worden ist, zu ihrem Vorbringen gemacht. In dieser Stellungnahme wird ebenfalls eingewendet, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung der bereits oben angeführten Grundstücke nicht zuträfen. Neben verschiedenen Argumenten, die sich mit jenen decken, die für das gleiche Areal seitens der Perlmooser Zementwerke AG. bereits vorgebracht wurden und zu denen bereits oben Stellung genommen worden ist, wird ausgeführt:

Die unter den Parzellen 501/6, 482 und 483/1 vorhandenen Höhlen seien für wissenschaftliche Betrachtung oder Schulung ebenso wie für die Einbeziehung in das Lurhöhlensystem zu touristischen Zwecken nicht mehr geeignet, weil sie schon während des Krieges für Rüstungsbetriebe Verwendung gefunden haben und dadurch ihrer natürlichen Eigenart und des besonderen Gepräges beraubt worden seien.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Dieser Einwand und die daran geknüpften weiteren ergänzenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die beim Bau der Stollen in der Peggauer Wand angeschnittenen Höhlen, lassen aber die Existenz von Höhlen und Karsterscheinungen an der Oberfläche, wie sie besonders für das Grundstück 501/6 durch beispielhafte Aufzählung schon oben bewiesen worden ist, außer Acht. Daß auch die in den Stollen aufgeschlossenen Höhlen besondere naturwissenschaftliche Bedeutung haben können, hat das Bundesdenkmalamt

Zl.4250/69

bereits in dem Bescheid zum Ausdruck gebracht, mit dem die Höhle Nr.17 im Stollen VI der Peggauer Wand zum Naturdenkmal erklärt worden ist.

Die Steirischen Montanwerke Franz Mayr-Melnhof AG. haben ferner festgestellt, daß ihrer Ansicht nach die Mitteilung über die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens keine überzeugenden Argumente dafür enthalte, daß über die durch die Steiermärkischen Landschaftsschutzverordnung ohnehin schon auferlegte Beschränkung hinaus jetzt sogar eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal im öffentlichen Interesse gelegen sein soll. Sie haben weiter festgestellt, daß demgegenüber ein schwerwiegendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Existenz von zwei großen Industriebetrieben bestünde, die in den letzten Jahren mit erheblichen Mitteln der öffentlichen Hand ausgestaltet worden seien.

Hiezu stellt das Bundesdenkmalamt fest, daß die Erklärung des in Frage kommenden Gebietes zum Naturdenkmal der naturwissenschaftlichen Bedeutung Rechnung trägt. Das Bundesdenkmalamt stellt außerdem fest, daß die Ausgestaltung der Werke in den letzten Jahren erfolgte, obwohl bekannt sein mußte, daß es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt und keine Sicherheit dafür bestand, daß eine Ausnahmegenehmigung tatsächlich erteilt würde.

Nach Meinung der Steirischen Montanwerke AG. würde es möglich sein, bei einem Verzicht auf die Einbeziehung der im Eigentum der Perlmooser Zementwerke AG stehenden Grundparzellen in das geschützte Gebiet die Karstlandschaft im Bereich der Lurgrotte und der unangetastet bleibenden Peggauer Wand zu studieren.

Dies ist, wie das Bundesdenkmalamt in seiner Begründung bereits mehrfach betont hat, nicht ausreichend, abgesehen davon, daß auch für die Peggauer Wand, wie oben ausgeführt wurde, bereits Projekte für künstliche Veränderungen bestehen.

Aus den in der vorliegenden Begründung angeführten Erwägungen hat das Bundesdenkmalamt entschieden, dem in den Stellungnahmen der Perlmooser Zementwerke AG. und der Steirischen Montanwerke AG. vorgebrachten Antrag, die Grundstücke 401/3, 478/1, 480/1, 481/1, 482, 483/1, 485/2, 501/6, 501/7 und 501/8 der KG Peggau von der beabsichtigten Unterschutzstellung nach dem Naturhöhlengesetz auszunehmen, nicht Folge zu leisten.

Die Bleiberger Bergwerks Union AG. schließlich hat in einer Stellungnahme vom 30. April 1969 festgestellt, daß in der unter dem Schöckelkalk der Tanneben lagernden devonischen Ton-schiefer-Grünschieferserie verbreitete Vererzungen auftreten, so daß es sich um ein hervorragendes Hoffungsgebiet für den Bergbau handelt. Die Bleiberger Bergwerks Union hat die Freischürfnummern 486 - 510 in der Gemeinde Peggau und 511 - 532, 538 und 539 in der Katastralgemeinde Markterviertel in ihrem Eigentum.

Die Gesellschaft hat zum Ausdruck gebracht, daß sie die Denkmalschutzklärung für die Tanneben nicht ablehne und der Meinung ist, daß die Interessen am Schutz der Karstlandschaft und jene des ein Gesteinsstockwerk tiefer zu betreibenden zukünftigen Bergbaues miteinander abgestimmt werden könnten. Da die die erz-

Zl.4250/69

führende Schieferserie überlagernden Kalke Wasser führen, wird der zukünftige Bergbau von sich aus alles tun, um eine Berührung mit den Kalcken zu vermeiden. Die Bleiberger Bergwerks Union hat jedoch ausdrücklich auf die Absicht hingewiesen, die Blei-Zinkerz-vorkommen des Grazer Paläozoikums zu untersuchen und überall dort abzubauen, wo dies wirtschaftlich möglich ist, daher auch unter der Tanneben.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Da der Sinn der Unterschutzstellung lediglich der Schutz der Höhlen und Karsterscheinungen und damit der Bereich des Schöckelkalkes ist, besteht kein sachlicher Einwand gegen die nach der erfolgten Erklärung zum Naturdenkmal über Antrag zu erteilende Zustimmung zu Abbauen im tieferen Untergrund. Für jene Zonen, in denen eine bergbauliche Aufschließung mit dem Bereich des unterirdischen Karstes in Berührung kommen könnte, müßten genauere Untersuchungen über die mögliche Beeinflussung des Karstkomplexes durch bergbauliche Eingriffe einer Zustimmung zu Veränderungen vorangehen; diese könnten aber zweifellos, wie in der oben angeführten Stellungnahme angedeutet wird, einvernehmlich festgelegt werden.

Innerhalb der den Parteien eingeräumten Frist wurden folgende r e c h t l i c h e n Einwendungen vorgebracht:

Das Vorauer Stiftsgut Peggau und die Gutsverwaltung Dr.Sager-Ertl (Dr.Margarethe Sager) haben nahezu gleichlautend eingewendet, daß gemäß Art.II, § 1 des Naturhöhlengesetzes immer nur "eine bestimmte Höhle oder deren genau bezeichnete Umgebung" geschützt werden könne, wobei "der ursächliche Zusammenhang mit der betreffenden, bereits unter Schutz gestellten Naturhöhle in jedem einzelnen Fall nachgewiesen werden müßte", und daß "eine solche genaue Lokalisierung und entsprechende Begründung" im gegenständlichen Fall nicht vorliege. Nach Ansicht der genannten Parteien werde vielmehr der Versuch unternommen, ein riesiges Gebiet als Ganzes als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen und dies teilweise überhaupt nur mit der Begründung, daß darunter der Verlauf eines Höhlenzuges vermutet wird. Dieser Versuch sei durch das Gesetz in keiner Weise begründet.

In ähnlichem Sinne haben sich auch die Peggauer Zementwerke Alois Kern geäußert und festgestellt, daß ihrer Meinung nach jede Erscheinung -z.B. weitere Dolinen-, die geschützt werden soll, "genau angeführt und örtlich genauestens lokalisiert werden" müsse und daß der ursächliche Zusammenhang zwischen dieser Erscheinung und der bereits unter Schutz gestellten Höhle in jedem Einzelfall nachzuweisen sei. Wenn nur darauf hingewiesen werde, daß bestimmte Zusammenhänge anzunehmen oder zu vermuten sind und in weiterer Folge das gesamte über den vermuteten Höhlen, Verbindungen, unterirdischen Rinnsalen, usw. gelegene Gebiet als schutzwürdig erklärt werde, so ergebe sich von selbst, daß dies mit dem Sinn sowie Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch stehe.

Die Perlmooser Zementwerke AG., vertreten durch die Rechtsanwälte Dr.Richard Kaan und Dr.Franz Schreiner, hat eingewendet, daß für die im Eigentum der Perlmooser Zementwerke AG. stehenden Grundstücke die Voraussetzungen für die Anwendung von

Zl.4250/69

§ 1, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes ihrer Meinung nach nicht vorlägen, und daß diese Grundflächen "nicht einmal in einem räumlichen Naheverhältnis zu den bereits als Naturdenkmal erklärten Höhlen, in keinem Falle zu diesen in einem ursächlichen Verhältnis" ständen.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Die fachlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes wurden in der Begründung bereits eingehend dargelegt.

Das Bundesdenkmalamt weist aber nochmals darauf hin, daß als Erscheinungen auf der Erdoberfläche, die mit einer geschützten Naturhöhle zusammenhängen, nicht nur Dolinen oder Schwinden aufgefaßt werden können, sondern auch die durch den Ablauf des Karstprozesses mit der Höhlenentwicklung in Verbindung stehenden Oberflächenformen, die durch Gesteinslösung, Abtransport des gelösten Materials und Kalkumsatz im allgemeinen zustandekommen. Das sind wasserwegsame Klüfte auch außerhalb der Dolinen, Karstkuppen und Karsthänge, Resthöhlen abgetragener Teillabyrinth von Gängen, sedimenterfüllte Höhlen, die unter den derzeitigen Verhältnissen keinen natürlichen Eingang haben und ähnliche Bildungen, unter denen im klüftigen Untergrund die kalkaggressiven Sickerwässer eintreten, die die geschützten Höhlen - in diesem Fall das Lurhöhlensystem mit dem unterirdischen Lur-Hammerbachgerinne alimentieren.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen Oberflächenentwicklung und Höhlenentwicklung ist daher für das gesamte über einem geschützten Höhlensystem liegende Areal gegeben, wobei überdies davon auszugehen ist, daß die Sickerwässer -wie die zahlreichen Triftversuche seit dem Ende des zweiten Weltkrieges als allgemeingültige Erkenntnis ergeben haben- nicht in der Vertikalen den unter der Oberfläche verlaufenden Höhlenräumen zustreben, sondern im wesentlichen in Form seitlicher Sickerwasserzuflüsse die Höhlenräume erreichen. Es ist daher nicht notwendig, für jede einzelne Kluft, Spalte, Fuge oder Doline den gleichen Nachweis, der von vornherein als gesicherter Tatsachenbestand anzusehen ist, neuerlich zu führen. Für das Lurhöhlensystem ist in Übereinstimmung mit diesen fachlichen Erkenntnissen und auf Grund der außerordentlich großen flächenmäßigen Ausdehnung des vorhandenen, aus Höhlenräumen bestehenden Karstgefäßsystems die Abgrenzung des Raumes festgelegt worden, der als die mit dem Lurhöhlensystem zwischen Semriacher Lurhöhle, Peggauer Lurhöhle und Hammerbachursprung in ursächlichem Zusammenhang stehende oberirdische Karsterscheinung anzusehen ist. Der vorliegende Bescheid bezieht sich aus diesem Grunde auch nicht auf die gesamte Tanneben, sondern nur auf den mit dem Lurhöhlensystem korrespondierenden Teil.

Wenn das Bundesdenkmalamt nach dem Inkrafttreten des Naturhöhlengesetzes im Jahre 1928 zunächst nur einzelne Dolinen zum Naturdenkmal erklärt hat -eine Praxis, von der schon seit langem abgegangen worden ist- so liegt das daran, daß der hier begründete ursächliche Zusammenhang dem damaligen Forschungsstand entsprechend, noch nicht so eindeutig belegbar und erkannt worden war, wie heute, und daß darüber hinaus die Absichten, wesentliche

Zl.4250/69

Veränderungen der bestehenden natürlichen Gegebenheiten auf größerem Raum herbeizuführen, noch keineswegs jene Ausmaße erreicht hatten, die gegenwärtig üblich sind.

Die Perlmöoser Zementwerke AG. hat darüber hinaus **v e r f a s s u n g s r e c h t l i c h e** Einwände gegen das Naturhöhlengesetz erhoben, da durch dessen Verfassungsbestimmung zwar dem Bund die Kompetenz über Höhlen eingeräumt worden sei, die Bestimmungen des Gesetzes aber diese Kompetenz durch die Einbeziehung von Karsterscheinungen und der Umgebung von Höhleneingängen überschritte.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Im Sinne des Art.18 Abs.1 B-VG 1929 ist das Bundesdenkmalamt an das Naturhöhlengesetz gebunden, nicht aber ist es befugt, die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen desselben zu überprüfen. Es ist aber selbstverständlich, daß sich der Schutz nicht auf die Höhle als solche beschränken kann, ohne das umgebende Gestein zu erfassen. Ohne das umgebende Gestein kann ja auch die Höhle nicht existent sein.

Die Perlmöoser Zementwerke AG. hat ferner **v e r f a h r e n s r e c h t l i c h e** Einwendungen erhoben, weil in der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens zwar von Naturhöhlen gesprochen werde, die bereits zum Naturdenkmal erklärt seien, diese aber nur mit Namen bezeichnet werden, nicht aber lokalisiert und weil der Mitteilung darüber hinaus keine Planskizze beigegeben sei.

Hiezu hat das Bundesdenkmalamt erwogen:

Die Lokalisierung der bereits zum Naturdenkmal erklärten Höhlen ist den Höhlenbucheinlagen zu entnehmen, die auf Grund der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Es darf daher erwartet werden, daß die Parteien in der Lage sind, sich über deren Situation ein Bild zu machen.

Das Bundesdenkmalamt stellt abschließend nochmals ausdrücklich fest, daß nach den im Laufe des Unterschutzstellungsverfahrens durchgeführten Erhebungen und auf Grund der vorhandenen Fachliteratur

- a) die Existenz des Höhlenzuges zwischen den Schwinden des Lurbaches in der Semriacher Lurhöhle und dem Hammerbachursprung, dessen Verlauf zwar im einzelnen noch nicht eindeutig lokalisiert werden kann, aber mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad unter einer durch Großdolinien gekennzeichneten Talfurche über die Ertlhuber hinweg anzunehmen ist, durch die Triftversuche eindeutig erwiesen ist (BATSCHKE H., BAUER F. u.a. 1967);
- b) die zahlreichen Dolinen der Tanneben in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Lurhöhlensystem stehen, wobei durch eine teilweise Verschüttung oder Versinterung die Befahrbarkeit im gegenwärtigen Zustand nicht immer gegeben ist, und daß der Schutz des Lurhöhlensystems einschließlich der diesem angehörenden, noch nicht immer erforschten Höhlenzüge nur durch die gleichzeitige Erhaltung der Karstoberfläche mit den dort ansetzenden Klüften und Dolinenschächten möglich ist;

Zl. 4250/69

- c) für die Beurteilung des Werdeganges des Lurhöhlensystems und der naturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung der Sedimente und Tropfsteinbildungen die Erhaltung der in den phasenhaften Ablauf der Speläogenese dieses System einzubeziehenden Karsthöhlen insbesondere am Westrande der Tanneben unerlässlich ist, deren Entwicklung mit jener des Lurhöhlensystems in ursächlichem Zusammenhang steht, und daß daher diesem Westrand mit dem felsigen Steilabfall nördlich der Tausrinne und der südlich anschließenden Peggauer Wand besondere Bedeutung zukommt.

Da durch den vorliegenden Bescheid die Erhaltung der natürlichen Versickerungsverhältnisse als Voraussetzung für den Schutz des Lurhöhlensystems angestrebt wird, bleibt die normalgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der im Bereich der Tanneben befindlichen Grundstücke durch die Stellung unter Denkmalschutz unberührt.

Der Landeslandwirtschaftskammer in Graz wurde im Sinne des § 13 des Naturhöhlengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme im laufenden Verfahren geboten.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Tanneben als einem beispielhaften Karstkomplex ist in dem beschriebenen Umfang durch den ursächlichen Zusammenhang mit dem Lurhöhlensystem gegeben, für welches der Nachweis des öffentlichen Interesses bereits durch die in der Begründung des vorliegenden Bescheides im einzelnen angeführten rechtskräftigen Bescheide des Bundesdenkmalamtes nach dem Naturhöhlengesetz erbracht worden ist;

es ist ferner gegeben durch die überragende naturwissenschaftliche Bedeutung der Tanneben als oberirdische Karsterscheinung und durch die kulturhistorische Bedeutung als Kernraum der urgeschichtlichen Besiedlung der Steiermark;

es ist darüber hinaus sowohl durch die umfangreiche Förderung des Ausbaues der Lurgrotte für den Fremdenverkehr aus öffentlichen Mitteln als auch durch die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet durch die Steiermärkische Landesregierung im Jahre 1956 zum Ausdruck gebracht worden.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

#### R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und unterliegt der Gebührenpflicht. Das Einbringen einer Berufung hat für den Eintritt der Rechtsfolgen dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung.

#### Z u r B e a c h t u n g

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmales sowie

Zl.4250/69

jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Ebenso dürfen Grabungen jeder Art im Bereich der Tann-  
ebenen, wie auch Felssprengungen nach der Stellung unter Denkmalschutz nur vorgenommen werden, sofern die Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorher eingeholt und erteilt wird.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- 1) Frau Dr.Margarethe Sager, 8120 Peggau 42
- 2) Frau Elisabeth Hausmann, 8120 Peggau 13
- 3) Herrn Dipl.Ing.Ernst Hötzl, 8010 Graz, Opernring 12
- 4) Herrn Franz Hahn, Oberpremsstätten 93, 8141 Unterpremsstätten
- 5) Frau Maria Hahn, Oberpremsstätten 93, 8141 Unterpremsstätten
- 6) Frau Anna Müller, 8010 Graz, Einspinnergasse 1
- 7) Frau Agnes Riedisser, 8010 Graz, Einspinnergasse 1
- 8) Frau Agnes Galler, vertreten durch Frau Anna Müller,  
8010 Graz, Einspinnergasse 1
- 9) Herrn Johann Heinz Riedisser, vertreten durch Frau Anna Müller,  
8010 Graz, Einspinnergasse 1
- 10) Perlmooser Zementwerke A.G., 1040 Wien, Operngasse 11
- 11) Peggauer Zementwerke Alois Kern, 8120 Peggau
- 12) Chorherrenstift Vorau, per Adr. Vorauer Stiftsgut Peggau,  
8120 Peggau 27
- 13) Herrn Simon Glettler, 8102 Semriach
- 14) Frau Antonia Glettler, 8102 Semriach
- 15) Frau Christine Glettler, Oberneudorf 18, 8162 Passail

Zl.4250/69

- 16) Herrn Valentin Eibisberger, Schönegg, 8102 Semriach
- 17) Frau Agnes Eibisberger, Schönegg, 8102 Semriach
- 18) Herrn Gottfried Freissler, 8102 Semriach
- 19) Frau Antonia Freissler, 8102 Semriach
- 20) Herrn Ägydius Neuhold, 8102 Semriach
- 21) Frau Aloisia Neuhold, 8102 Semriach
- 22) Herrn Urban Prügger, 8102 Semriach
- 23) Herrn Hugo Schein, 8101 Gratkorn 369
- 24) Herrn Peter Pensold, Hautzendorf 40, 8144 Tobelbad
- 25) Herrn Franz Gangl, 8102 Semriach
- 26) Frau Maria Gangl, 8102 Semriach
- 27) Herrn Peter Pichler, 8102 Semriach
- 28) Frau Maria Pichler, 8102 Semriach
- 29) Herrn Josef Greiner, Marktviertel, 8102 Semriach
- 30) Frau Maria Greiner, Marktviertel, 8102 Semriach
- 31) Herrn Georg Rauch, Marktviertel, 8102 Semriach
- 32) Herrn Johann Schinnerl, Schönegg 1, 8102 Semriach
- 33) Herrn Karl Rauch, 8102 Semriach
- 34) Herrn Valentin Fritz, 8102 Semriach
- 35) Herrn Richard Rauch, 8102 Semriach
- 36) Herrn Alois Eisenberger, 8102 Semriach
- 37) Frau Regina Eisenberger, 8102 Semriach
- 38) Herrn Walter Eisenberger, Schönegg, 8102 Semriach
- 39) Frau Aloisia Eisenberger, Schönegg, 8102 Semriach
- 40) Herrn Franz Eisenberger, 8102 Semriach
- 41) Herrn Rupert Pucher, 8102 Semriach
- 42) Frau Maria Pucher, 8102 Semriach
- 43) Frau Agnes Haupt, 8102 Semriach
- 44) Herrn Jakob Schwarzenegger, Marktviertel, 8102 Semriach
- 45) Frau Amalia Schwarzenegger, Marktviertel, 8102 Semriach
- 46) Zisterzienserstift Rein, 8103 Rein
- 47) Frau Maria Schinnerl, 8102 Semriach 4
- 48) Herrn Peter Schinnerl, 8102 Semriach 4
- 49) Herrn Manfred Schinnerl, 8102 Semriach 4
- 50) Herrn Blasius Schlegel, Präbichl 4, 8114 Stübing
- 51) Herrn Balthasar Enzinger, 8102 Semriach 74

Zl.4250/69

- 52) Herrn Peter Schwarzenegger, 8102 Semriach 114
- 53) Herrn Richard Krinner, Markterviertel 17, 8102 Semriach
- 54) Herrn Siegfried Krinner, 8102 Semriach
- 55) Frau Adelinde Krinner, 8102 Semriach
- 56) Herrn Hermann Schwab, Schönegg, 8102 Semriach
- 57) Frau Eleonore Rauch, 8102 Semriach 52
- 58) Herrn Markus Glaser, 8102 Semriach
- 59) Frau Maria Glaser, 8102 Semriach
- 60) Herrn Anton Harrer, 8102 Semriach
- 61) Frau Margarethe Harrer, 8102 Semriach
- 62) Herrn Willibald Magerl, 8102 Semriach
- 63) Herrn Georg Pflieger, 8102 Semriach, Hauptplatz 55
- 64) Herrn Johann Ramisch, 8102 Semriach
- 65) Frau Johanna Ramisch, 8102 Semriach
- 66) Herrn Carl Eisenberger, 8102 Semriach
- 67) Herrn Anton Glettler, 8102 Semriach
- 68) Frau Elisabeth Glettler, 8102 Semriach
- 69) Herrn Friedrich Glaser, 8102 Semriach
- 70) Frau Helene Glaser, 8102 Semriach
- 71) Frau Kreszentia Rimpl, 8102 Semriach
- 72) Frau Maria Möstl, 8102 Semriach
- 73) Herrn August Möstl, 8102 Semriach
- 74) Herrn Johann Gruber, 8102 Semriach
- 75) Herrn Johann Jaritz, 8102 Semriach
- 76) Frau Helene Jaritz, 8102 Semriach
- 77) Frau Agnes Glettler, 8102 Semriach
- 78) Frau Theresia Glettler, 8102 Semriach
- 78) Herrn Ludwig Pensold, 8102 Semriach
- 80) Frau Maria Pensold, 8102 Semriach  
als Eigentümer von Grundstücken in dem durch die Erklärung  
zum Naturdenkmal betroffenen Gebiet;
- 81) Marktgemeinde Peggau, 8120 Peggau
- 82) Gemeindeamt Semriach, 8102 Semriach  
im Hinblick auf die durch die Erklärung zum Naturdenkmal  
betroffenen Grundstücke aus dem öffentlichen Gut, sowie im  
Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBI.  
Nr.169/1928, unter Hinweis auf die Übermittlung einer Aus-  
fertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses  
Bescheides;

Zl.4250/69

- 83) die Lurgrottengesellschaft, 8010 Graz, Schmiedgasse 11
- 84) die Steirischen Montanwerke, Franz Mayr-Melnhof A.G.,  
8700 Leoben  
als sonstige Verfügungsberechtigte im Sinne von Art.II,  
§ 2, Abs.1 des Naturhöhlengesetzes BGBl.Nr.169/1928;
- 85) die Bleiberger Bergwerks-Union, 9020 Klagenfurt,  
Radetzkystraße 2
- 86) die "Semp" Bergbau-Ges.m.b.H., 1010 Wien, Kärntnerring 6  
im Hinblick auf die in den Katastralgemeinden Peggau und  
Markterviertel erteilten Schurfrechte;
- 87) das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie  
(Oberste Bergbehörde), 1010 Wien, Stubenring 1
- 88) die Berghauptmannschaft Graz, 8010 Graz, Freiheitsplatz 1  
im Sinne des Artikels II, § 2 des Naturhöhlengesetzes  
BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Zahl 312.732/-IV (OB)  
- 35/69 des angeführten Bundesministeriums vom 17.April  
1969 zur Kenntnis;
- 89) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
1010 Wien, Stubenring 1
- 90) den Landeskonservator für Steiermark, 8010 Graz, Sporg.25
- 91) die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 8010 Graz  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes,  
BGBl.Nr.169/1928 unter Hinweis auf die Übermittlung einer  
Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft die-  
ses Bescheides zur Kenntnis;
- 92) den Herrn Landeshauptmann von Steiermark, 8010 Graz  
im Sinne des Artikel II, § 2, Abs.3 des Naturhöhlenge-  
setzes, BGBl.Nr.169/1928 zur Kenntnis;
- 93) die Landeslandwirtschaftskammer für Steiermark, 8010 Graz,  
im Sinne des Artikel II, § 13 des Naturhöhlengesetzes,  
BGBl.Nr.169/1928 zur Kenntnis;
- 94) das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechts-  
abteilung 6, Naturschutzreferat, 8010 Graz
- 95) das Institut für Naturschutz- und Landschaftspflege,  
1010 Wien, Burgring 7
- 96) die Bezirksforstinspektion Graz, 8010 Graz
- 97) den Verband österreichischer Höhlenforscher, 1020 Wien,  
Obere Donaustraße 99/7/1/3
- 98) den Landesverein für Höhlenkunde in Steiermark,  
8010 Graz, Brandhofgasse 18
- 99) die Vereinigung für Hydrogeologische Forschungen in Graz,  
8010 Graz, Rechbauerstraße 12

Zl. 4250/69

- 100) die Abteilung für Vor- und Frühgeschichte am Landesmuseum Joanneum, 8010 Graz, Raubergasse 10
- 101) Herrn Univ. Prof. Dr. Viktor Maurin, Institut für Geologie der Universität Karlsruhe, Kaiserstraße 12, D 7500 Karlsruhe 1, B R D

zur Kenntnis.

Wien, am 16. Juni 1969



Präsident:  
W. Frodl

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung

*hoh*

Amt der Steierm. Landesregierung	
Eing. 19. JUNI 1969	
B. 3	
D. 3	